Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Geschäftsbeziehung zwischen der Auftraggeberin (nachfolgend auch Auftraggeber) und Jénôme Imfeld (nachfolgend JI). Auftraggeber, die eine Dienstleistung oder ein Produkt von JI in Anspruch nehmen, anerkennen damit die vorliegenden AGB. Änderungen dieser AGB und Nebenabreden sind nur wirksam, sofern sie von den Parteien schriftlich vereinbart werden.

JI bietet umfassende Dienstleistungen und Produkte in den Bereichen Erstellung und Wartung von Web-, Mobile- und Desktop-Applikationen, allgemeine Beratung und Support.

Die Einzelheiten zu den angebotenen Dienstleistungen und Produkten von JI und deren Umfang ergeben sich aus der jeweiligen Offerte.

2. Preise und Zahlungskonditionen

2.1 Stundenansätze

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gelten folgende Stundenansätze von Montag bis Freitag ohne Feiertage des Kanton Zürich zwischen 06:00 und 19:00:

• Support Level 1: CHF 90

Grundlegende Hilfe- und Service-Desk-Leistungen

• Support Level 2: CHF 120

Eingehende technische Unterstützung

• Reisen: CHF 70

• Alles andere: CHF 120

Falls die Auftraggeberin ausdrücklich Dienstleistungen ausserhalb dieser Zeiten beansprucht, gelten folgende prozentuale Zuschläge auf die oben aufgeführten Stundenansätze:

• Abend: 50% 19:00 bis 22:00 • Nacht: 100% 22:00 bis 06:00 • Samstag: 50% • Sonntag: 100%

• Feiertage des Kanton Zürich: 150%

Die prozentualen Zuschläge sind kumulativ. So ist beispielsweise eine Dienstleistung am Sonntag Abend mit 150% Zuschlag auf den Stundensatz zu vergüten.

2.2 Vorbesprechung

Das erste Beratungs- und Informationsgespräch zwischen JI und der Auftraggeberin ist unverbindlich. Kommt es in der Folge zu keinem Vertragsabschluss, ist dieses Gespräch kostenlos.

2.3 Offerte und Vertragsverhältnis

Offerten haben eine Gültigkeit von 30 Tagen sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Eine Offerte wird erst mit deren Annahme durch den Auftraggeber (wie Unterzeichnung, Bestätigung via E-Mail oder Leistungsbezug) für beide Parteien verbindlich. Der Vertrag kommt mit der Annahme der Offerte durch den Auftraggeber zustande.

2.4 Rechnungsstellung

Die Rechnung wird spätestens nach Abschluss des Auftrags gestellt und der Auftraggeberin elektronisch zugesandt. JI kann zudem Monats- oder Zwischenrechnungen stellen. Die Höhe einer Zwischenrechnung richtet sich nach den Leistungen, die bis zu diesem Zeitpunkt durch JI erbracht wurden. JI behält sich vor, für grössere Aufträge bei Vertragsabschluss eine Akontozahlung von bis zu 50% des Offertbetrags zu verlangen.

Rechnungen für Wartungsverträge und dergleichen werden in der Regel bei Auftragserteilung für die laufende Vertragsdauer gestellt und sind im Voraus zahlbar. Die Einzelheiten zur Rechnungsstellung ergeben sich aus der jeweiligen Offerte.

2.5 Zahlungskonditionen

Rechnungsbeträge bis CHF 3000.- sind innerhalb der Zahlungsfrist von 15 Tagen ohne Abzug zahlbar, ansonsten innerhalb der Zahlungsfrist von 30 Tagen ohne Abzug. Wird die Zahlung nicht spätestens zum Zahlungstermin geleistet, gerät dir Auftraggeberin ohne Mahnung automatisch in Verzug. Nach erfolgloser erster Mahnung (schriftlich oder per E-Mail) kann JI die Leistungserbringung bis zur vollständigen Zahlung einstellen (inklusive allfälliges Sperren der Applikation). Ab der zweiten Mahnung wird eine zusätzliche Mahngebühr von CHF 30.00 pro weitere Mahnung in Rechnung gestellt. Zudem kann JI den Vertrag mit der Auftraggeberin fristlos kündigen und/oder Schadenersatz geltend machen. JI behält sich das Recht vor, Inkassofälle auf dem Betreibungsweg geltend zu machen.

2.6 Annullierung

Wird ein Auftrag durch den Auftraggeber annulliert, so sind alle bis zum Zeitpunkt der Annullierung aufgelaufenen Stunden bzw. Aufwände zu entschädigen. Gleichzeitig verliert der Auftraggeber jegliches Nutzungsrecht (vgl. Ziffer 3.7) an den durch JI zur Verfügung gestellten Produkten.

3. Leistungsumfang, Rechte und Pflichten von JI

3.1 Sorgfaltspflicht

JI verpflichtet sich im Rahmen der Auftragserbringung zu einer sachkundigen und sorgfältigen Leistungserbringung.

3.2 Suchmaschinen

JI garantiert keinen Erfolg einer allfälligen Verbesserung der Positionierung in Suchmaschinen, da diese von zahlreichen Faktoren abhängt, auf welche JI keinen Einfluss hat.

3.3 Mängelgewährleistung

Mängel, welche zugesicherte Eigenschaften betreffen, werden, sofern von der Auftraggeberin innert 14 Tagen schriftlich gerügt, von JI mittels kostenloser Nachbesserung innert angemessener Frist behoben. Als Mangel gilt ein Umstand, der entweder zu einer erheblichen Funktionsstörung beiträgt, oder die wesentliche Funktion des Produktes beeinträchtigt.

Mängel, welche nicht durch JI verursacht worden sind, wie von JI genutzte Produkte oder Dienstleistungen Dritter, werden von dieser Gewährleistung ausgeschlossen.

3.4 Haftungsausschluss

Die Haftung von JI ist zudem beschränkt auf Schäden, die auf vorsätzliche Vertragsverletzungen oder grobe Fahrlässigkeit von JI zurückzuführen sind. Allfällige Schäden sind JI unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

JI übernimmt zudem keine Haftung für direkte oder indirekte Schäden aufgrund technischer Probleme, Serverausfall, Datenverlust, Übertragungsfehler oder sonstiger Gründe, welche sich nicht im Einflussbereich von JI befinden, und haftet in keinem Fall für entgangenen Gewinn, entgangenen Nutzen oder für andere mittelbare oder indirekte Schäden irgendwelcher Art. Eine allfällige Haftung von JI ist beschränkt auf den Gegenwert der beanspruchten Leistungen. JI haftet auch nicht für Produkte oder Dienstleistungen von Dritten, die er den Auftraggebern verkauft oder anderweitig zur Verfügung stellt.

3.5 Terminverzug

JI ist darum bemüht, die angegebenen Liefertermine einzuhalten. Bei Nichteinhalten dieser Termine ist JI eine angemessene Frist zu gewähren. Spezielle Hindernisse, welche ausserhalb des Einflussbereichs von JI liegen (verspätete Mitwirkung der Auftraggeberin, Naturereignisse, besondere Anlässe, Unfälle oder Krankheit, erhebliche Betriebsstörungen oder Arbeitskonflikte usw.), berechtigen JI, festgelegte Termine zu verschieben.

3.6 Widerrechtliche und unsittliche Inhalte

JI behält sich das Recht vor, bei widerrechtlichen, unsittlichen oder unethischen Inhalten des Auftraggebers, sämtliche Verträge mit dem Auftraggeber fristlos zu kündigen und die Geschäftsbeziehung zu beenden.

3.7 Nutzungs- und Urheberrechte

Die Nutzungs- und Urheberechte aller durch JI erbrachten Endprodukte, welche im Rahmen des Vertrags individuell und kundenbezogen erbracht werden, gehen, soweit sie übertragbar sind, ab Zeitpunkt des Projektabschlusses und nach vollständiger Bezahlung auf die Auftraggeberin über. Sämtliche Rechte an durch JI entwickelten Vorstufen und Varianten des Endprodukts (Konzepte, Skizzen, Entwürfe, Entwicklungsdokumente usw.) verbleiben bei JI.

Benützt JI Software von Dritten, so verbleibt diesen sämtliche Rechte daran, ausser wenn zwischen dem Dritten, JI und/oder der Auftraggeberin eine anderweitige Vereinbarung besteht. Es gelten die Lizenzbestimmungen der jeweiligen Dritten und allenfalls Zusatzbedingungen von JI. Für Open-Source-Produkte gelten die jeweils zugehörigen Lizenzbestimmungen. Informationen darüber kann die Auftraggeberin jederzeit auf der Website der Drittanbieter einsehen. Die Auftraggeberin nimmt ausdrücklich zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass allfällig von JI beigezogene Produkte oder Dienstleistungen Dritter nicht in deren Eigentum ist.

Es steht in der Verantwortung der Auftraggeberin, für jegliches Material (wie Texte, Grafiken, Videos usw.), welches sie über das von JI erbrachte Produkt publiziert, die entsprechenden Nutzungs- und Urheberrechte zu besitzen, beziehungsweise die Einwilligung des jeweiligen Urhebers einzuholen. JI leitet Rechtsansprüche von Dritten aus Urheberrechtsverletzungen oder anderen Ansprüchen an die Auftraggeberin weiter. Etwaige Kosten der Rechtsverfolgung trägt ausschliesslich der Kunde.

3.8 Datenschutz und Werbung

Die Parteien behandeln alle Informationen vertraulich, die weder allgemein bekannt noch allgemein zugänglich sind, insbesondere Informationen über Know-how. Im Zweifel sind Informationen vertraulich zu behandeln. Diese Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und dauert über die Beendigung des Vertrags hinaus.

Falls keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden, ist JI berechtigt, nach Abschluss eines Auftrags die Arbeit und das Tätigwerden für den Auftraggeber zu publizieren. JI ist insbesondere auch berechtigt, zu Werbezwecken den Namen sowie Links zu Websites von JI auf der Arbeit zu platzieren.

3.9 Beizug Dritter

JI ist es ausdrücklich erlaubt, im Rahmen der Auftragserbringung Dritte beizuziehen. Für deren Leistung bleibt jedoch JI der Auftraggeberin gegenüber direkt verantwortlich.

4. Rechte und Pflichten des Kunden

4.1 Mitwirkungspflichten

Der Auftraggeber wirkt bei der Erbringung des Auftrags durch JI mit, sofern dies erforderlich ist. Er stellt alle zur Durchführung der Leistungen erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung. Ohne gegenteilige Information des Kunden geht JI davon aus, dass lediglich Kopien übergeben werden, welche für den Auftrag gebraucht und von JI verändert werden dürfen.

Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, seinerseits angegebene Termine einzuhalten und JI im Falle der voraussichtlichen Nichteinhaltung frühzeitig zu informieren. Anfragen von JI an den Auftraggeber, sei es bezüglich benötigten Materials oder anderen Angelegenheiten, sind innert nützlicher Frist, maximal aber einer Arbeitswoche, zu beantworten. Bei Überschreitung dieser Frist ist JI berechtigt, Liefertermine zu verschieben.

Sofern der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten vertragswidrig wird, nicht ordnungsgemäss oder verspätet nachkommt und sich infolge dessen die Erbringung der Leistung von JI verzögert oder Schäden entstehen, ist JI hierfür nicht verantwortlich. Entsteht

hierdurch ein Mehraufwand, so ist dieser durch den Auftraggeber zu erstatten.

4.2 Auftragsänderungen und Zusatzleistungen

Während der Durchführung eines Auftrags kann die Auftraggeberin Änderungen oder Anpassungen jeglicher Art beantragen. Diese und weitere Produkte oder Dienstleistungen, welche nicht explizit zu Beginn des Auftrags in der Offerte erwähnt wurden, bzw. von dieser erfasst sind, gelten als Zusatzleistungen und sind nach den auf der jeweiligen Offerte angegebenen Stundenansätzen zusätzlich zu entschädigen. Dasselbe gilt für Leistungen ausserhalb der Leistungszeiten, sonstige Leistungen und Spesen sowie besondere administrative Arbeiten, soweit sie von der Auftraggeberin gewünscht werden.

5. Schlussbestimmungen

Die Auftraggeberin kann Forderungen von JI nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen verrechnen. Die AGB gelten in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden Form auf unbestimmte Zeit, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser AGB als ungültig, unwirksam oder unerfüllbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit, Wirksamkeit und Erfüllbarkeit der übrigen Teile der AGB nicht beeinträchtigt. Die vorliegenden AGB unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist das zuständige Gericht am Wohnsitz von JI, sofern das Gesetz keinen zwingenden Gerichtsstand vorsieht.

Jérôme Imfeld, Opfikon, 18. Juli 2022